

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

30. Jahrgang

1974

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Der heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte *)

Von

Hans Martin Schaller

In der — mittelalterlich gesprochen — dritten Stunde des 26. Mai 961 wurde der Sohn Ottos des Großen, Otto II., in Aachen zum König gekrönt.

Ein Blick in Grotefends Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit¹⁾ belehrt uns, daß der 26. Mai 961 der Pfingstsonntag war. Das kann kein Zufall gewesen sein. In der Tat finden wir bei dem Annalisten des Klosters Lobbes im belgischen Hennegau, dessen Abt wahrscheinlich bei der Krönung anwesend war, dieses Ereignis auf sonderbare Weise vermerkt: „961. Unser Herr Otto, dem Vater gleichnamig, wird angenommen als Teilhaber des väterlichen Königtums und wird in der Pfalz zu Aachen beschenkt mit der siebenfältigen Gnade des Heiligen Geistes, nachdem sieben Wochen seit Ostern vergangen waren, am Tage Pfingsten und zu derjenigen Stunde, in welcher der Heilige Geist auf die Jünger kam, an den 7. Kalenden des Juni, am 7. Mondtage, im 7. Jahr seines Lebens“²⁾.

Kein Zweifel, daß die Festsetzung eines solchen Termins wohlüberlegt gewesen sein muß. Kein Zweifel aber auch, daß uns eine solche Termin-

*) Mit Anmerkungen versehener und an einigen Stellen erweiterter Text des Vortrags, der am 14. März 1973 in München anläßlich der Jahrestagung der Zentralkommission der MGH und der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten wurde.

¹⁾ Elfte verbesserte Auflage, hg. v. Th. Ulrich (1971).

²⁾ *Annales Lobienses*, MGH SS 13 (1881) S. 234: 961. *Dominus noster Otto, aequivocus patris, consors paterni regni asciscitur et septiformi gratia Spiritus sancti donatur in palatio Aquensi, septem ebdomadibus a pascha transactis, die pentecosten et hora qua Spiritus sanctus super discipulos venit, 7. Kalend. Iun., luna 7, anno aetatis suae 7.* Vgl. dazu P. E. Schramm, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028), ZRG Kan. 24 (1935) S. 239f., und H. Decker-Hauff, in: P. E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik (Schriften der MGH 13, 2, 1955) S. 596. — Um den Anmerkungsapparat nicht unnötig anschwellen zu lassen, wird künftig bei allgemein bekannten Ereignissen und bei solchen Daten, die mühelos in Handbüchern, in den Böhmerschen Regesta Imperii oder in den Jahrbüchern des Deutschen Reiches gefunden werden können, in der Regel auf besondere Belege verzichtet.

planung in eine längst versunkene, fremde Welt führt, zu deren Denken wir nur noch schwer einen Zugang finden können. Mehr zufällig stieß ich noch auf andere Termine dieser Art, machte mir Notizen und kam so schließlich auf das Thema des heutigen Vortrags: „Der heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte“. Diese Formulierung bedarf freilich der Erläuterung, denn sie wirft zwei Fragen auf: Was ist ein heiliger Tag? Und: Was ist ein Staatsakt?

Wenn wir von einem heiligen Tag, einem „dies sanctus“ oder „dies sanctificatus“ sprechen, denken wir natürlich zunächst an die großen Feste des Kirchenjahres, an Ostern, Pfingsten, Weihnachten und an die sie begleitenden und ergänzenden, liturgisch und oft auch im bürgerlichen Leben hervorgehobenen Tage wie etwa Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Himmelfahrt, oder die Adventssonntage. Wir denken ferner an die großen Marienfeste und an die Festtage der Apostel und der Heiligen, die heutzutage freilich oft dem allgemeinen Bewußtsein entschwunden sind³⁾).

Der Historiker weiß darüber hinaus, daß manche Tage einst viel größere Bedeutung gehabt haben als heute. Wer weiß heute noch, daß zum Beispiel der 6. Januar, Epiphania, jetzt vielfach zum Tag der heiligen drei Könige degradiert, zu den höchsten Festtagen des Kirchenjahres gehörte? Oder daß etwa der Tag Johannes' des Täufers oder der Tag des Erzengels Michael in früheren Zeiten eine außerordentliche Rolle gespielt haben? Daß es Heiligtage gab, nach denen sich wichtige Termine des bürgerlichen Lebens richteten; Heiligtage, die heute völlig vergessen sind? Daß man nicht nur den Tag selbst, sondern vielfach auch dessen „vigilia“, den Vorabend, bisweilen auch die „octava“, den 8. Tag danach, festlich beging? Ein Rest der Vigilia ist ja unser „Heiliger Abend“ am 24. Dezember. Wir müssen also, wenigstens zum Teil, von unserm heutigen Kalender absehen und unsern Betrachtungen den Kalender des Mittelalters zugrundelegen, wobei wir die vielen lokalen und regionalen Besonderheiten vernachlässigen können⁴⁾.

Doch zunächst zu unserer zweiten Frage: Was ist ein Staatsakt? Ich muß für die Verwendung dieses Begriffs um Nachsicht bitten. Einen Staat

³⁾ Am besten unterrichtet immer noch K. A. H. K e l l n e r, Heortologie oder die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres und der Heiligenfeste von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, 3. Aufl. 1911.

⁴⁾ Die Festkalender der Diözesen Deutschlands, der Schweiz und Skandi-naviens und diejenigen der geistlichen Orden finden sich in H. G r o t e f e n d, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 2, 1—2 (1892—98).

im modernen Sinne hat es im Mittelalter bekanntlich nur in Ansätzen oder in verhältnismäßig primitiven Formen gegeben. Der Ausdruck „Staatsakt“ ist also vielleicht ein bißchen anachronistisch. Ich habe ihn aber trotzdem gewählt, weil er kurz und prägnant ist. Richtiger, aber auch viel umständlicher hätte man sprechen müssen von politischen, rechtlichen und religiösen Handlungen, die in mittelalterlichen Gemeinwesen von Herrschern oder deren Beauftragten in mehr oder weniger feierlicher Form vorgenommen wurden.

Ich nenne die wichtigsten: Taufe, Schwertleite, Wahl, Krönung, Festkrönung, Verlobung, Vermählung und Beisetzung eines Herrschers; Reichstage und Hoftage, Erlaß von Gesetzen und Verordnungen, insbesondere Landfrieden; Verkehr mit fremden Herrschern und Gesandten; Staatsverträge und Bündnisse; Beginn von Heerfahrten und Belagerungen; Schlachten; Waffenstillstände, Friedensschlüsse, Unterwerfungsakte; Huldigung, Eidesleistung und Belehnung von Vasallen; Investitur von Bischöfen und Äbten; Ernennung von weltlichen Würdenträgern; Gerichtssitzungen und Urteilsverkündungen; feierliche Privilegierungen und wichtige Briefe. Zu alledem treten noch kirchliche und liturgische Handlungen, an denen der mittelalterliche Herrscher, seinem halbgeistlichen Charakter entsprechend, in besonderer Weise teilnahm, etwa Synoden, Stiftung von Kirchen und Klöstern, Kirchweihen, Wahl und Weihe von Bischöfen und Äbten, Ehrungen von Heiligen, Prozessionen.

Und damit sind wir auch schon bei einem wesentlichen, dem modernen Menschen aber oft unbegreiflichen oder gar sehr unsympathischen Merkmal des Mittelalters angelangt: bei der Verquickung von Religion und Politik. Diese Verquickung mag des öfteren handfeste politische und materielle Hintergründe gehabt haben; sie mag bisweilen auch bequeme Herrschaftsideologien geliefert haben. Aber im großen und ganzen dürfte diese Vermengung des kirchlichen und „staatlichen“ Bereichs doch einfach darauf beruhen, daß dem mittelalterlichen Menschen die himmlische Welt genauso real war wie die irdische, und daß er zwischen diesen beiden Ebenen des Seins, die auf Erden einerseits durch die Kirche, andererseits durch die weltliche Herrschaft repräsentiert waren, keine scharfe Trennungslinie ziehen konnte. Der Gedanke liegt also nahe, daß ein mittelalterlicher Herrscher seine politischen Handlungen heiligte, indem er sie an heiligen Tagen stattfinden ließ.

Manches ist jedem Historiker geläufig. Kaiser und Könige ließen sich im allgemeinen an Sonntagen oder an hohen Festtagen krönen. Päpste schleuderten ihre Bannflüche am Gründonnerstag. Die deutsche Hanse tagte alljährlich zu Pfingsten. Gelegentlich haben Historiker aufmerksam

gemacht auf das Zusammenfallen eines bestimmten Staatsaktes mit einem kirchlichen Feiertag⁵⁾). Aber systematisch ist man unserer Frage bisher anscheinend noch nie nachgegangen, und auch ich muß gleich gestehen, daß die Formulierung meines Themas ein wenig hochstaplerisch ist, denn ich habe das einschlägige Material systematisch nur für die fränkischen und deutschen Kaiser und Könige untersucht, aber die dabei gemachten Beobachtungen dürften, wie Stichproben gezeigt haben, auch für andere Länder gelten.

Zunächst wird man natürlich fragen, ob im Mittelalter wirklich Termine von Staatsakten auf heilige Tage fallen. Rein statistisch läßt sich diese Frage nicht mit letzter Sicherheit beantworten, denn wir kennen von vielen Staatsakten fränkischer und deutscher Herrscher leider nicht das Tagesdatum, sondern nur den Monat oder gar nur das Jahr. Ofters weichen die Quellen auch in ihren Angaben voneinander ab. Betrachtet man aber diejenigen Staatsakte, deren Tagesdatum genau bekannt ist, so ergibt sich, daß mindestens 90 Prozent von ihnen an heiligen Tagen stattgefunden haben, wobei man den Begriff des „heiligen Tages“ sehr eng ziehen kann. Es handelt sich im allgemeinen um eine sehr begrenzte Anzahl von Festtagen. Nach den Angaben der Chroniken und der Urkunden hat zum Beispiel Heinrich II. (1002—1024) insgesamt 17 heilige Tage gefeiert, und zwar die Beschneidung des Herrn, Epiphanias, Mariä Lichtmeß, Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostern, die sogenannten Bitt-Tage, Pfingsten, Servatius, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Mauritius, Allerheiligen und Weihnachten⁶⁾. Darüber hinaus hatten offenbar nur noch der Todestag seines Vorgängers, Kaiser Ottos III., und sein eigener Geburtstag eine gewisse Bedeutung für ihn⁷⁾.

⁵⁾ Nachdrücklich, allerdings nur für die Regierungszeit Friedrichs I., F. Heer, *Aufgang Europas* (1949) S. 670 f., und ders., *Die Tragödie des Heiligen Reiches* (1952) S. 126 f.

⁶⁾ Vgl. Böhm er-Gra ff, *Reg. Imp.* 2, 4 (1971) Nr. 1816 c, 1917 a, 1526 c, 1535 b, 2059 b, 1537 b, 1926 a, 1541 b, 1541 a, 1487 b, c, 1601 a, 1547 f, 1601 f, 1764 b, 1524 b.

⁷⁾ Für den Todestag Ottos III. vgl. ebenda Nr. 1526 a. Für Heinrichs II. Geburtstag (6. Mai) vgl. H. J. Rieckenberg, *Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit* (919—1056), *AUF* 17 (1942) S. 85 (Nachdruck Darmstadt 1965: S. 54); ferner F. Geldner, *Tatsachen und Probleme der Vor- und Frühgeschichte des Hochstifts Bamberg* (1973) S. 25—27. — Der Geburtstag des Herrschers wurde allerdings auch schon bei den spätantiken Kaisern und bei den fränkischen Herrschern des 9. Jahrhunderts gefeiert, vgl. E. H. Kantorowicz, *Laudes Regiae* (1958) S. 66—68.

Ähnlich verhält es sich bei anderen Herrschern. Es ist also keineswegs so, wie man bei einem Blick auf die zahlreichen Fest- und Heiligtage eines mittelalterlichen Kalenders meinen könnte, daß viele Staatsakte unbeabsichtigt, allein nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung, auf heilige Tage fallen mußten. Ich möchte nun im folgenden nicht etwa einen Herrscher nach dem andern abhandeln oder Sie mit einer riesigen Statistik langweilen. Ich werde vielmehr von den einzelnen Kategorien der Staatsakte ausgehen und die dabei gemachten Beobachtungen jeweils kurz zusammenfassen.

Das wichtigste Ereignis im Leben eines Herrschers war gewiß seine Krönung. Deren Termin konnte er natürlich nicht völlig frei bestimmen; sie sollte ja möglichst bald auf die Wahl folgen. Ihr Datum hing also auch ab vom Todestag des Vorgängers und von der sich daran anschließenden politischen Entwicklung. Trotzdem haben sich die fränkischen und deutschen Könige offenbar immer bemüht, wenigstens an Sonntagen, wenn möglich aber an höheren Festtagen gekrönt zu werden. So empfing der siebenjährige Otto II., wie schon eingangs erwähnt, die Krone am Pfingstfest, Otto III. an Weihnachten (983), Heinrich III. an Ostern (1028). Mehrere Herrscher wurden an Epiphantias gekrönt; so Heinrich V. (1099), Philipp von Schwaben (1205) und Heinrich VII. (1309); der letztere auch, ebenso wie Karl IV. 1355, für Italien (1311).

Wenn man davon absieht, daß die Lothringer Heinrich II. am Tage Mariä Geburt 1002 anerkannten und auf den Thron setzten, so begegnen Marienfeste erstmals bei Konrad II.: für die deutsche Krone wählte er Mariä Geburt (1024), für die burgundische Mariä Lichtmeß (1033). Daraus entstand jedoch keine Tradition. Nur Heinrich VI. wurde (1169) an Mariä Himmelfahrt, Philipp von Schwaben (1198) an Mariä Geburt gekrönt. Wenn die Krönung an einem Wochentag stattfand, dürfte das immer besondere Gründe gehabt haben. Wenn sich zum Beispiel Friedrich II. am 25. Juli 1215, einem Samstag, krönen ließ, so hing das zweifellos damit zusammen, daß dies der Tag des Apostels Jacobus maior war und der junge Staufer, der ja am gleichen Tage auch das Kreuz nahm, auf diese Weise den Schutzpatron der Pilger ehren wollte. Die Wahl dieses Termins dürfte zugleich endgültig beweisen, daß die damalige Kreuznahme kein spontaner Akt, sondern vorher überlegt worden war.

Karl der Große und Karlmann wurden 768 am Tage des hl. Dionysius gesalbt und auf den Thron erhoben. Ähnliche Krönungstage wie Laurentius bei Manfred von Sizilien (1258), Johannes der Täufer bei Adolf von Nassau (1292), Bartholomäus bei Albrecht I. (1298), Jacobus maior bei Karl IV. (1349) und Longinus bei Friedrich III. (1452) dürften auch

nicht auf Zufall beruhen. Und wenn sich Wenzel 1363 am Tage des heiligen Veit, des Schutzpatrons von Böhmen, zum böhmischen König krönen ließ, so ist der Grund ja offenkundig. Ein Sonderfall war wohl die lotharingische Königskrönung Karls des Kahlen am 9. September 869 in Metz, einem gewöhnlichen Freitag, aber Tag des hl. Gorgonius, der in Metz sehr verehrt wurde⁸⁾. Vermutlich wollte der Herrscher mit der Wahl dieses Termins dem Krönungsort eine Höflichkeit erweisen. Dagegen mag der Krönungstag Ludwigs des Bayern und Friedrichs von Österreich 1314, Sankt Katharina, dem Zwang der äußeren Umstände zuzuschreiben sein.

Merkwürdigerweise scheinen die Krönungen zweier bedeutender Herrscher an gewöhnlichen Werktagen stattgefunden zu haben: Heinrichs VI. italienische Königskrönung am Montag, dem 27. Jan. 1186⁹⁾, Rudolfs I. Krönung am Dienstag, dem 24. Okt. 1273. In beiden Fällen sind allerdings auch andere, und zwar „heilige“ Tage als Termine überliefert, weshalb man die üblichen Datierungen dieser beiden Krönungen doch noch einmal überprüfen sollte.

Da der mittelalterliche Mensch in vieler Beziehung „magisch“ dachte, glaubte er auch an die Möglichkeit, eine empfangene Weihe oder Würde bekräftigen oder verstärken zu können. Diesem Zweck dienten unter anderem die sogenannten Festkrönungen, für die man in der Regel die höchsten Feiertage wie Weihnachten und Ostern, später auch Pfingsten benutzte¹⁰⁾.

Ganz besonderen Wert wird man bei der Kaiserkrönung auf die Wahl des rechten Tages gelegt haben¹¹⁾, doch konnten hier äußere Umstände wie etwa Feindseligkeiten der Römer das Zeremoniell besonders leicht

⁸⁾ Vgl. Th. Michels, *La date du couronnement de Charles-Le-Chauve* (9 Sept. 869) e *le culte liturgique de S. Gorgon à Metz*, *Revue Bénédictine* 51 (1939) S. 288—291, wiederabgedruckt in: *Sarmenta. Gesammelte Studien von Thomas Michels OSB* (1972) S. 127—130.

⁹⁾ Für den 27. Januar spricht unter unserm Gesichtspunkt nur, daß er die Vigil des Todestages Karls des Großen war. Für diskutierbar halte ich aber auch den von den *Annales Parmenses maiores* (MGH SS 18, 665) genannten Sonntag (26. Jan.), und den von den *Annales Mediolanenses breves* (SS 18, 390) berichteten 28. Januar, also den Todestag Karls des Großen. Die Datierungen sind aber leider in beiden Quellen uneinheitlich. Verständlicher wäre der 27. Jan., wenn man ihn mit B. v. Simson, in: W. v. Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 6 (1895) S. 122 f., und H.-W. Klewitz, *ZRG Kan.* 28 (1939) S. 61—64, nur als Hochzeitstag betrachtet, an dem sonst nur noch eine Festkrönung Heinrichs VI. stattfand.

¹⁰⁾ Vgl. H.-W. Klewitz, *Die Festkrönungen der deutschen Könige*, *ZRG Kan.* 28 (1939) S. 48—96; ferner C. Brühl, *Fränkischer Krönungsbrauch und das Problem der „Festkrönungen“*, *HZ* 194 (1962) S. 265—326.

stören. Der Weihnachtstag, an dem einst Karl der Große die Kaiserwürde empfangen hatte, wurde — in bewußter Anlehnung an den großen Ahnen — von Karl dem Kahlen 875¹²⁾, später nur noch von Otto II. (967) und von Heinrich III. (1046) wiederaufgenommen. Mehrere Herrscher wählten Ostern¹³⁾; Otto der Große merkwürdigerweise Mariä Lichtmeß (962), einen Tag, der sonst nur noch als Termin der beiden nicht zustandegekommenen Kaiserkrönungen Rudolfs von Habsburg begegnet¹⁴⁾. Widrige Umstände zwangen Heinrich V. und Friedrich I., die Kaiserkrone an ganz gewöhnlichen Wochentagen zu empfangen¹⁵⁾. Der erstere suchte diesen Mangel dadurch wettzumachen, daß er Ostern 1117 und Pfingsten 1118 Festkrönungen in Rom veranstaltete¹⁶⁾.

Die beiden einzigen deutschen Herrscher, die sich an Pfingsten zu Kaisern krönen ließen, waren Ludwig der Bayer (1328) und Sigmund (1433). An Pfingsten hatte Ludwig auch schon ein Jahr zuvor, in Mailand, die italienische Königskrone erhalten. Nimmt man hinzu, daß er seine „weltliche“ Kaiserkrönung auf dem römischen Kapitol vollziehen ließ an einem Sonntag, der mit dem Fest des Eremitenvaters Antonius zusammenfiel¹⁷⁾, so fragt man sich, ob er mit alledem nicht doch seine Verbundenheit mit den spiritualistischen Mönchen und Einsiedlern zeigen wollte.

Die deutschen Königinnen wurden erst seit dem Jahre 1002 gekrönt¹⁸⁾, oft an anderen Tagen als ihre Ehegatten. Wenn die Krönung an einem Werktag stattfand, sorgte man aber dennoch für eine höhere Qualität des Tages durch die Wahl besonderer Heiliger wie etwa Laurentius oder

¹¹⁾ Eine Übersicht für die Jahre 800—1530 bei B. O p f e r m a n n, Die liturgischen Herrscherakklationen im Sacrum Imperium des Mittelalters (1953) S. 76.

¹²⁾ Vgl. E. D ü m m l e r, Geschichte des Ostfränkischen Reiches (Jahrbücher der Deutschen Geschichte) 2² (1887) S. 397 f.

¹³⁾ Lothar I. 823, vermutlich auch Ludwig II. 850, ferner Konrad II. 1027, Heinrich IV. 1084, Heinrich VI. 1191 (Ostermontag), Karl IV. 1355.

¹⁴⁾ 1276 und 1287; vgl. B ö h m e r - R e d l i c h, Reg. Imp. 6, 1 (1898) Nr. 438 b und 2023.

¹⁵⁾ Heinrich V.: Der 13. April 1111 war ein Dienstag; die Krönung war ursprünglich für den 12. Februar (Sonntag Estomihi) vorgesehen, vgl. G. M e y e r v o n K n o n a u, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 6 (1907) S. 150 ff. u. S. 173 f. Friedrich I.: Der 18. Juni 1155 war ein Samstag, vgl. dazu H. S i m o n s f e l d, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I., 1 (1908) S. 333 f.

¹⁶⁾ M e y e r v o n K n o n a u, Jahrbücher 7 (1909) S. 32 u. S. 73; K l e w i t z, ZRG Kan. 28, S. 55.

¹⁷⁾ 17. Jan. 1328.

¹⁸⁾ Vgl. S c h r a m m, ZRG Kan. 24, S. 289, 296.

Matthäus¹⁹⁾. Eine Courtoisie gegenüber der englischen Mathilde, der Gemahlin Heinrichs V., dürfte es gewesen sein, daß man sie am Tage des im Mittelalter so außerordentlich verehrten Apostels Jacobus maior krönte²⁰⁾. Karl IV., der offensichtlich besonders viel über die Wahl rechter Tage nachgedacht hat, bestimmte als Krönungstag seiner Gemahlin Anna von der Pfalz beziehungsreich denjenigen Sonntag, der in diesem Jahr mit dem Fest der heiligen Anna zusammenfiel²¹⁾.

Demgegenüber empfand man anscheinend den Tag der Königswahl als weniger bedeutsam. Deutsche Könige sind öfters an gewöhnlichen Wochentagen gewählt worden, nur sehr selten an herausragenden Feiertagen. Das hing natürlich meist von den politischen Umständen ab. Auffällig ist der Wahltermin des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben. Er ließ sich an einem Mittwoch wählen, dem Tag des heiligen Märtyrers Longinus, der einst mit seiner Lanze Jesu Seite geöffnet hatte, und an einem merkwürdigen Ort, nämlich in dem sogenannten Pilatushof in Forchheim²²⁾. Wollte sich Rudolf damit in besondere Nähe zu Christus begeben, oder als „typus Christi“ erscheinen? Wir können hier der Frage nicht weiter nachgehen. Wenden wir uns nun der eigentlichen Regierungstätigkeit der Könige zu!

Der mittelalterliche Herrscher regierte nicht absolut, sondern nur mit dem Rat und der Zustimmung der Fürsten, seiner Umgebung, später auch der Landstände. Dementsprechend ist die Geschichte der Herrscher durchzogen von einer nicht abreißenden Folge von Reichstagen, Hoftagen und Fürstenversammlungen. Sie fanden fast immer an hohen Festtagen statt: Weihnachten, Ostern, Pfingsten. Alle anderen Feiertage, insbesondere Heiligtage, treten demgegenüber stark zurück. Eine Ausnahme bilden nur die Marienfeste, vor allem Mariä Lichtmeß, das in der Salier- und besonders der Stauferzeit eine ungewöhnliche Rolle spielt²³⁾.

¹⁹⁾ Kunigunde: 10. August 1002; Gisela: 21. Sept. 1024.

²⁰⁾ 25. Juli 1110.

²¹⁾ 26. Juli 1349.

²²⁾ 15. März 1077; vgl. Meyer von Knonau, *Jahrbücher* 3 (1900) S. 7, und K. Hauck, Pontius Pilatus aus Forchheim, *Jb. f. fränkische Landesforschung* 19 (1959) S. 171–192.

²³⁾ Mariä Lichtmeß war auch schon unter den Karolingern öfters Termin von Reichsversammlungen, so unter Ludwig dem Frommen 814, 831, 835, unter Ludwig dem Deutschen 870, unter Karl III. 884, doch hatte der Tag damals noch mehr den Charakter eines Christusfestes (vgl. Kellner, *Heortologie* S. 132–134), Fest der „oblatio dominica“, vgl. *Annales Bertiniani* zum Jahre 838 (MGH *Scr. rer. Germ.* 1883, S. 15). — Hofstage an Marienfesten unter Konrad II.: 1033, 1036, unter Heinrich III.: 1051, unter Heinrich IV.: 1071, 1074, unter Heinrich V.: 1107, 1122, unter Lothar III.: 1135, 1136. Für die Staufer siehe unten Anm. 26.

Dabei lag dieses Fest, bekanntlich am 2. Februar, verkehrstechnisch sicher sehr ungünstig, denn es zwang die Versammlungsteilnehmer oft zu weiten Ritten und Fahrten durch Eis und Schnee. Aber hier kam offenbar die im hohen Mittelalter immer stärker werdende Marienverehrung zum Ausdruck²⁴⁾, von der auch die Salier und Staufer ergriffen waren. Kaiser Heinrich IV. schreibt einmal, daß ihn die Jungfrau Maria aus vielen und großen Bedrängnissen befreit habe²⁵⁾, und sowohl von Konrad III. wie von Friedrich I. wissen wir, daß sie das Fest Mariä Lichtmeß besonders feierlich begangen haben²⁶⁾. Mit der Schwächung der Zentralgewalt im späten Mittelalter gingen Zahl und Bedeutung der Reichs- und Hoftage naturgemäß stark zurück. An ihre Stelle traten immer mehr die Landtage; nicht nur von den Herrschern, sondern oft auch von den Ständen selbst einberufen und interessanterweise ebenfalls vielfach auf kirchliche Feiertage gelegt²⁷⁾.

Die wichtigste Aufgabe eines mittelalterlichen Herrschers war es, für Frieden und Gerechtigkeit zu sorgen. Die planmäßige Friedenswahrung der deutschen Könige geht zurück auf die von der Kirche ins Leben gerufenen Gottesfrieden. In Burgund, wo das Fehdewesen am Ende des 10. Jahrhunderts unerträgliche Ausmaße angenommen hatte, zwang man den Adel, an allen hohen Festtagen und allwöchentlich an den Leidens- tagen Jesu Christi — Mittwochabend bis Montagmorgen — Waffenruhe zu halten. Der fromme Kaiser Heinrich III. war der erste, der in Deutschland entsprechende Friedensgebote erließ. Heinrich IV. befahl dann im Mai 1085 erstmals einen Gottesfrieden für das ganze Reich. Landfriedensgesetze und Wahrung des Landfriedens durchziehen seitdem die Regierung jedes deutschen Herrschers bis zum Ende des Mittelalters. Sie werden fast immer an kirchlichen Feiertagen verkündet²⁸⁾. Berühmt

²⁴⁾ Vgl. etwa W. Delius, Geschichte der Marienverehrung (1963) S. 156 f.

²⁵⁾ Meyer von Knonau, Jahrbücher 5 (1904) S. 152.

²⁶⁾ Für Konrad III. vgl. W. Bernhardt, Konrad III. (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1883) S. 313 zu 1143; Termine von Staatsakten an diesem Festtag auch 1138, 1139, 1140, 1150, 1152; an Mariä Geburt: 1148, 1152. — Hoftage Friedrichs I. an Mariä Lichtmeß: 1154, 1157, 1158, 1159, 1165; Unterwerfung des Erzbischofs Philipp von Köln: 1188. Seinen Sohn Heinrich VI. ließ der Kaiser 1169 an Mariä Himmelfahrt krönen, an diesem Festtag auch der Reichstag zu Worms 1187.

²⁷⁾ Unter Friedrich III. zum Beispiel 1440 (Sonntag Jubilate), 1441 (Pfingsten), 1443 (St. Nikolaus), 1444 (Sonntag Reminiscere), 1463 (St. Mauritius und 23. Sonntag nach Trinitatis), 1467 (Sonntag Trinitatis).

²⁸⁾ Zum Beispiel Heinrich IV. 1068 (Weihnachten), Friedrich I. 1179 (Sonntag Invocavit), Rudolf I. 1281 (4. Sonntag nach Trinitatis, Jacobus maior, 3. Advent), Karl IV. 1368 (Mariä Lichtmeß), 1372 (Ostern).

ist der große Reichslandfrieden, den Kaiser Friedrich II. am 15. August 1235, also an Mariä Himmelfahrt, in Mainz erließ.

Die Rechtswahrung erfolgte im Königsgericht. Zweifellos handelte es sich bei dessen Sitzungen und Urteilen um Staatsakte, zumal im Mittelalter politische Vorgänge oft in die Form eines Prozesses gekleidet wurden. Hier — und nur hier — gilt aber unsere Regel, daß man Staatsakte an heiligen Tagen stattfinden ließ, offenbar nicht. Es fällt nämlich auf, daß man es im allgemeinen geradezu peinlich vermied, das Königsgericht an einem Sonntag oder an einem anderen kirchlichen Feiertag zu halten. Auch das war kein Zufall. Schon Kaiser Konstantin hatte verboten, Gerichtssitzungen an Sonntagen zu halten²⁹⁾. Kaiser Theodosius hatte dem noch Weihnachten, Neujahr, Epiphantias und die Osterzeit³⁰⁾, Kaiser Justinian das Fest der *commemoratio apostolicae passionis* (29. Juni) hinzugefügt³¹⁾. Anscheinend befürchtete man von gerichtlichen Handlungen die Entweiheung eines heiligen Tages, und diese Auffassung teilte auch das Mittelalter, wie bereits, zumindest in bezug auf die Sonntage, die geistliche und weltliche Gesetzgebung des Frankenreiches zeigt³²⁾. Im Jahre 932, unter König Heinrich I., verbot die Synode von Erfurt weltliches Gericht an Sonntagen, Feiertagen und gebotenen Fasttagen³³⁾. Ähnliche Bestimmungen finden sich später noch unter Kaiser Friedrich II., im Schwabenspiegel und in einzelnen *Artes dictandi*³⁴⁾, desgleichen in den Dekretalen Gregors IX.³⁵⁾.

Ausnahmen wurden offenbar nur in hochpolitischen Fällen gemacht, um das Verfahren gewissermaßen sakral zu überhöhen. Das großartigste

²⁹⁾ Vgl. Kellner, *Heortologie* S. 6 f., und J. Gaudemet, *La législation religieuse de Constantin*, *Revue d'histoire de l'Église de France* 33 (1947) besonders S. 43—48.

³⁰⁾ *Theodosiani libri XVI*: II 8, 19, ed. Th. Mommsen (1905) S. 87 f.

³¹⁾ *Codex Iustinianus* III 12, 6; ed. P. Krüger (1884) S. 127. Zur Deutung der *commemoratio apostolicae passionis* vgl. Kellner, *Heortologie* S. 215.

³²⁾ Vgl. J. Imbert, *Le repos dominical dans la législation franque*, in: *Album J. Balon* (Namur 1968) S. 27—44.

³³⁾ Böhmer-Ottenthal, *Reg. Imp.* 2 (1893) Nr. 41 a. Vgl. auch Ottos III. *Kapitularie* MGH Const. 1 (1893) Nr. 22 S. 48.

³⁴⁾ Mainzer Landfrieden von 1235: MGH Const. 2 (1896) Nr. 196 S. 247; Konstitutionen von Melfi 1231: I 75, Druck: *Constitutiones regum regni utriusque Siciliae*, ed. C. Carcani (1786) S. 77 f.; Schwabenspiegel, Kurzform I, hg. v. K. A. Eckhardt, MGH *Fontes iur. Germ. ant.* N. S. 4, 1 (1960) S. 229 § 135 a (für letztere Hinweise danke ich Herrn Dr. Alois Schütz, München); L. Rockinger, *Briefsteller und formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts* (Quellen u. Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9, 1—2, 1863—64) S. 523 (Dominicus Dominici von Viseu) und S. 1006 (*Ordo iudiciarius* des 13. Jh.).

³⁵⁾ C. 5. X. 2, 9.

Beispiel dafür dürfte der Prozeß gegen Heinrich den Löwen sein, den Kaiser Friedrich Barbarossa in den Jahren 1178—1180 führte. Die sieben Gerichtstermine fielen auf folgende Tage: St. Martin, Oktave von Epiphantias, Johannes der Täufer, Mariä Himmelfahrt, Oktave von Epiphantias, Palmsonntag und zum Abschluß nochmals Johannes der Täufer³⁶).

Für eine solche Sakralisierung des Gerichtsverfahrens noch zwei andere Beispiele. Am 24. Jan. 1076, also am Sonntag Circumdederunt, sagten sich die deutschen Bischöfe und König Heinrich IV. in Worms von Papst Gregor VII. los und forderten ihn auf, seiner Würde zu entsagen³⁷). Bald darauf, am 27. März (Ostern), ließ der König den Papst durch Bischof Wilhelm von Utrecht exkommunizieren³⁸). Für die förmliche Verurteilung Hildebrands und zur Wahl eines Nachfolgers wurde zunächst eine Reichsversammlung nach Worms zum 15. Mai (Pfingsten) einberufen³⁹), die dann, noch beziehungsreicher, auf den 29. Juni, den Tag der Apostelfürsten Petrus und Paulus, verlegt wurde⁴⁰). — Rudolf von Habsburg verhängte 1276 die Reichsacht über König Ottokar von Böhmen am Tage Johannes' des Täufers.

Neben der Rechts- und Friedenswahrung äußert sich für uns die Regierungstätigkeit eines mittelalterlichen Herrschers vor allem in den zahlreichen Urkunden, die er ausstellte. Das hängt natürlich zusammen mit dem Aufbau der mittelalterlichen Gesellschaft, die durch die Hierarchie des Feudalsystems und der Ständeordnung gekennzeichnet ist. In einer solchen Gesellschaft von auch rechtlich Ungleichen spielte das Privileg selbstverständlich eine große Rolle. Aus der Zahl der durch einen besonderen Termin zu heiligenden Staatsakte haben wir allerdings die

³⁶) Speyer, 11. Nov. 1178: Giesebrecht, Kaiserzeit 5, S. 903; Worms, 13. Jan. 1179: F. Güterbock, Der Prozeß Heinrichs des Löwen (1909) S. 155; Magdeburg, 24. Juni 1179: Giesebrecht S. 910, Güterbock S. 172 f.; Kaina, 15. Aug. 1179: Güterbock S. 152; Gelnhausen, 13. April 1180: MGH Const. 1, Nr. 279; Regensburg, 24. Juni 1180: Güterbock S. 179. — In Werla, 15. Aug. 1180, also zu Mariä Himmelfahrt, gewährte der Kaiser dann den Anhängern des Herzogs drei Fristen zur Erlangung seiner Gnade: Mariä Geburt, St. Michael und St. Martin: Giesebrecht S. 926. — K. Schambach, Der genaue Tag des Achtspruches und Oberachtspruches im Prozesse Heinrichs des Löwen, ZRG Germ. 69 (1952) S. 309—328, datiert die Gerichtstage von Magdeburg 1179 und Regensburg 1180 jeweils auf den 29. Juni, was für uns nur insofern von Belang ist, als die beiden Johannestage dann durch Peter-und-Paul-Tage ersetzt werden mußten.

³⁷) Meyer von Knonau, Jahrbücher 2 (1894) S. 613.

³⁸) Ebenda S. 660 f.

³⁹) Ebenda S. 664.

⁴⁰) Ebenda S. 678 f., 681.

große Masse der Privilegierungen zu streichen. Eine Königsurkunde besaß zwar lange eine Art von sakralem Charakter, aber das Datum ihrer Ausstellung oder auch der ihr vorangegangenen, oft symbolischen Rechts-handlung war ja doch meist abhängig von dem Zufall des königlichen Reiseweges.

Ein paar Fälle gibt es, in denen eine Königsurkunde nach dem Tagesheiligen datiert, der zugleich Schutzpatron des Empfängers ist. So restituierte Zwentibold 898 der Kirche von Trier die Abtei St. Servatius in Maastricht am Tage eben dieses Heiligen⁴¹⁾. Otto III. urkundete 992 für das Kloster St. Maximin bei Trier am Tage des hl. Maximin, 995 für das Kloster Lorsch am Fest des hl. Nazarius⁴²⁾. Rudolf III. von Burgund übertrug 996 einem Dienstmann der Abtei Saint-Maurice d'Agaune bestimmte Einkünfte und Güter der Abtei am Tage des hl. Mauritius⁴³⁾. Alle diese Diplome stehen innerhalb der Urkunden ihrer Aussteller ganz vereinzelt da. Überhaupt findet sich die Datierung von Urkunden nach dem Festkalender in stärkerem Maße erst im 12. und 13. Jahrhundert⁴⁴⁾.

In den früheren Jahrhunderten fällt es geradezu auf, wenn etwa Heinrich II. die Wiedererrichtung des Bistums Merseburg 1004 an einem Sonntag beurkundet, oder Friedrich I. die berühmte Gelnhäuser Urkunde von 1180 am Palmsonntag ausfertigen läßt. Noch im 13. Jahrhundert sind ähnliche Termine selten: Ottos IV. Speyerer Versprechen für die römische Kirche 1209 datiert vom Palmsonntag; Friedrichs II. folgenschwere Confoederatio cum principibus ecclesiasticis ist am Sonntag Cantate des Jahres 1220, König Heinrichs (VII.) Constitutum in favorem principum am Himmelfahrtstage des Jahres 1231 ausgestellt. Rudolf von Habsburg erhob Wien zur Reichsstadt am Tage Johannes' des Täufers 1278. Aber erst unter Karl IV. finden wir verhältnismäßig viele, auch weniger wichtige Diplome mit dem Datum von Sonn- und Feiertagen. Im allgemeinen scheint man im Mittelalter also den „Staatsakt“ der Ausstellung eines Privilegs nicht für so bedeutsam gehalten zu haben, um dafür einen heiligen Tag zu wählen.

⁴¹⁾ MGH Die Urkunden der deutschen Karolinger 4, bearb. v. Th. Schieffer (1960) Nr. 20 u. 21.

⁴²⁾ MGH DD O. III. Nr. 95 u. 166; auf die eigentümliche Datierung dieser beiden Diplome weist hin W. Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (Below-Meinecke, Handbuch der ma. u. neueren Geschichte 4, 1, 1907) S. 325.

⁴³⁾ MGH Die Urkunden der burgundischen Rudolinger (888—1032), bearb. v. Th. Schieffer (erscheint voraussichtlich 1975) Nr. 79.

⁴⁴⁾ Vgl. F. Sachse, Das Aufkommen der Datierungen nach dem Festkalender in Urkunden der Reichskanzlei und der deutschen Erzbistümer, phil. Diss. Erlangen 1904.

Was in einem modernen Staat zu den Hauptaufgaben von Regierung und Parlament gehört, nämlich die Schaffung von Gesetzen und Verordnungen, spielte im Mittelalter lange Zeit nur eine geringe Rolle. Recht und Gesetz waren, ob geschrieben oder ungeschrieben, seit altersher da; im Zweifelsfall kam es nur darauf an, sie zu finden. Nur dem Kaiser mochte es zustehen, unter besonderen Umständen neue Gesetze zu erlassen. Dann freilich versäumte man nicht, einen solchen Akt an einem heiligen Tag zu vollziehen. Friedrich Barbarossa verkündete sein ronkalisches Lehnsgesetz am 2. Advent 1154, Friedrich II. erließ seine lange nachwirkenden Ketzergesetze am Tage seiner Kaiserkrönung 1220; er wiederholte sie 1232 und 1239 jeweils am Tage von Petri Stuhlfeier. Die beiden Teile der Goldenen Bulle Karls IV. datieren vom 1. Sonntag nach Epiphania beziehungsweise von Weihnachten 1356.

Ganz gleichgültig scheint man sich bei der Datierung von Briefen verhalten zu haben. Ich finde nur einen einzigen Brief, und den noch außerhalb Deutschlands, der ein bemerkenswertes Datum trägt: das berühmte Manifest König Manfreds von Sizilien an die Römer „*Armonia celestis*“ von Pfingsten 1265.

Doch zurück zur Regierungstätigkeit der deutschen Könige! Das Heilige Römische Reich des Mittelalters war kein moderner Beamtenstaat. Wenn die Könige wirklich regieren wollten, benötigten sie dazu vor allem die Dienste der Reichskirche. Daher legten die Herrscher bekanntlich größten Wert darauf, die Erzbistümer, Bistümer und Klöster des Reiches mit Personen ihres Vertrauens zu besetzen. Die Wahl beziehungsweise Investitur der geistlichen Fürsten gehörte daher zu den wichtigsten politischen Handlungen der deutschen Könige, solange sie noch Einfluß auf die Reichskirche ausüben konnten, also formal bis zur Goldenen Bulle von Eger 1213. Kein Wunder, daß dafür regelmäßig zumindest Sonntage oder wichtige Heiligtage, meistens aber hohe und höchste Feiertage verwendet wurden⁴⁵⁾.

Der Staat des hohen Mittelalters ruhte jedoch nicht nur auf der Reichskirche, sondern auch auf der weltlichen Lehnspyramide. Zu den Staatsakten gehörten daher auch die Huldigungen, Lehnseide und Be-

⁴⁵⁾ Einige Beispiele: an Petri Stuhlfeier 998 setzt Otto III. einen Abt von Farfa ein; Heinrich II. ernennt hohe geistliche Würdenträger an Mariä Lichtmeß 1013, Allerheiligen 1014, Pfingsten 1015 und 1018; Heinrich III. an Christi Himmelfahrt 1047; Heinrich IV. an Weihnachten 1062 und 1102, an Epiphania 1060 und 1102; Heinrich V. Pfingsten 1107; Heinrich VI. Weihnachten 1191. Bemerkenswert die Einsetzung von Päpsten: Silvester II. Ostern 999; Clemens II. (Suidger von Bamberg) am Hl. Abend 1046; Honorius II. (Cadalus) an St. Simon u. Judas 1061.

lehnungen der großen Kronvasallen. Wir sind darüber viel schlechter unterrichtet als über die Investituren der geistlichen Fürsten, aber wo wir die Vorgänge fassen können, sehen wir, daß sie fast immer an heiligen Tagen stattfanden. So wurde zum Beispiel das Herzogtum Österreich 1156 am Tage von Mariä Geburt errichtet⁴⁶⁾. Ähnliches gilt von den Ernennungen hoher Würdenträger. Kaiser Friedrich II. ernannte seinen Sohn Enzo 1239 am Jakobitag zum Reichslegaten für Italien, König Wilhelm von Holland den Grafen Adolf von Waldeck am Palmsonntag 1254 zum Reichsjustitiar.

Aber nicht nur in der „Innenpolitik“, sondern auch in den Beziehungen zu ausländischen Herrschern achtete man im allgemeinen darauf, daß wichtige Termine auf heilige Tage gelegt wurden. Ob Pippin an Epiphania 754 in Ponthion Papst Stefan III., oder ob Heinrich II. Ostern 1015 in Merseburg den Böhmenherzog empfängt, oder Karl IV. am Pfingstsonntag 1365 in Avignon mit dem Papst zusammentrifft: es ist fast immer dasselbe Bild. Auch Abkommen aller Art, Bündnisse, Waffenstillstände und Friedensverträge wurden meistens an Sonntagen oder Feiertagen abgeschlossen. An einem Sonntag versöhnte sich Friedrich Barbarossa in Venedig mit Papst Alexander III.⁴⁷⁾; an Petri Kettenfeier ratifizierte er den Vertrag. Friedrich II. wählte sogar im Orient für sein Abkommen mit dem Sultan von Ägypten 1229 einen Sonntag⁴⁸⁾. An Christi Himmelfahrt 1277 ratifizierte Rudolf I. den Friedensvertrag mit Ottokar von Böhmen. Kaiser Sigmund verbündete sich 1416 mit dem König von England am Tage Mariä Himmelfahrt.

Im übrigen übten die deutschen Könige ihr Amt vorwiegend auf Reisen aus. Zu einer festen Hauptstadt hat es das Heilige Römische Reich ja nie gebracht. Für das spätere Mittelalter gibt es eine Arbeit über das Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher⁴⁹⁾, die Verfasserin hat aber

⁴⁶⁾ Weitere Beispiele: Heinrich II. übertrug Weihnachten 1009 die Nordmark an den Grafen Bernhard, an Pfingsten 1013 leistete ihm Herzog Boleslaw von Polen den Lehnseid. Konrad II. verlieh Kärnten und Istrien an Mariä Lichtmeß 1036, Heinrich III. am gleichen Festtag 1049 und Weihnachten 1053 das Herzogtum Bayern. Lothar III. verlieh die Mark Niederlausitz an Pfingsten 1136; Heinrich VI. die Steiermark an Pfingsten 1192. Karl IV. belehnte seinen Bruder Johann am Stefanstag 1349 mit Mähren.

⁴⁷⁾ 24. Juli 1177. Dieser Termin ist allerdings nicht über jeden Zweifel erhaben. Die *Annales Venetici breves* (MGH SS 14, S. 72) und die *Annales S. Petri Erphesfurtenses maiores* (MGH Scr. rer. Germ. 1899, S. 61) nennen das Fest S. Iacobi (25. Juli) als Tag der Versöhnung.

⁴⁸⁾ 18. Febr. 1229.

⁴⁹⁾ A. M. Drabek, *Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter* (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 3, 1964).

leider übersehen, daß auch hier heilige Tage eine gewisse Rolle spielen, zum Beispiel beim Einzug des Königs in eine Stadt. Besonders aufschlußreich, wenn man dafür, wie bisweilen belegt, den Palmsonntag nahm. Wie Christus einst an diesem Tage in Jerusalem eingezogen war, so tat es ihm jetzt der Herrscher als Abbild Christi auf Erden nach⁵⁰⁾.

Ein besonders interessantes Kapitel ist die mittelalterliche Kriegsführung. Selbst in dem erbarmungslosen Massenmorden, das die Kriege unseres Jahrhunderts kennzeichnet, läßt man gerne etwa am Heiligen Abend die Waffen ruhen. Ganz anders im Mittelalter. Feldzüge oder Belagerungen begann man gerade bewußt an einem hohen Feiertag, um den Schutz und die Hilfe Gottes oder eines Heiligen zu erlangen. Merkwürdigerweise war ein Marienfest der beliebteste Termin für militärische Aktionen, nämlich Mariä Himmelfahrt am 15. August. Otto III. begann 993 an diesem Tage seinen Feldzug gegen die Slawen, Karl IV. 1360 seine Heerfahrt gegen die Grafen von Württemberg. Und dazwischen liegen zahlreiche Feldzüge, die alle am 15. August eröffnet wurden, insbesondere viele Italienzüge, aber auch etwa der erste Kreuzzug 1096. Außerdem spielte noch Mariä Geburt (8. September) eine gewisse Rolle. An diesem Tage schiffte sich etwa Friedrich II. 1227 zum Kreuzzug ein, begann Konradin 1267 seinen unglücklichen Italienzug.

Neben diesen beiden Marienfesten benutzte man auch gerne bestimmte Heiligtage für militärische Zwecke, so Jacobus maior, Johannes den Täufer und die typischen Ritterheiligen Georg und Mauritius⁵¹⁾. Aber nur ein einziges Mal finde ich Michaeli: an diesem Tage begann König Philipp 1205 die Belagerung von Köln. Das ist insofern verwunderlich,

⁵⁰⁾ Philipp von Schwaben 1207 in Köln, Otto IV. 1214 in Aachen, Konrad IV. 1240 in Köln. Karl IV. veranstaltete am Palmsonntag 1347 in Trient einen feierlichen Umritt; am Palmsonntag 1350 holte er in Prag die Reichsinsignien ein. Im Jahre 1002 wurde der Leichnam Ottos III. höchstwahrscheinlich am Palmsonntag in Köln empfangen und nach feierlichen Prozessionen am Gründonnerstag nach Aachen weitergeleitet; vgl. L. Bornscheuer, *Miseriae regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit* (1968) S. 208—211.

⁵¹⁾ Beispiele für den Jacobustag: 1139 sammelt sich das Heer Konrads III. gegen Herzog Heinrich den Stolzen, 1180 begann die erste Reichsheerfahrt gegen Heinrich den Löwen, 1209 brach Otto IV. nach Italien auf. — Georgstag: 1189 versammelte sich das Kreuzheer Friedrichs I. in Regensburg. — Mauritustag: 951 scheint Otto I. siegreich in Pavia eingezogen zu sein (vgl. H.-W. Klewitz, *DA* 6, 1943, S. 50 Anm. 3), 1114 sammelte sich das Heer Heinrichs V. gegen Erzbischof Friedrich von Köln, 1294 scheint König Adolf den Angriff auf Thüringen eröffnet zu haben. — Johannes der Täufer: 1181 begann die zweite Reichsheerfahrt gegen Heinrich den Löwen.

als die Reichskriegsfahne ja schon im 10. Jahrhundert das Bild des Erzengels trug⁵²⁾).

In die Gruppe „Beginn von Feldzügen“ darf man wohl auch die Kreuznahme und den Aufbruch zum Kreuzzug einreihen. Einige bemerkenswerte Termine haben wir schon erwähnt⁵³⁾. Ich füge hinzu: Konrad III. nahm das Kreuz 1146 am 27. Dezember, einem Freitag, zugleich dem Festtag Johannes des Evangelisten; der „Slawenkreuzzug“ begann am 1. August 1147, also an Petri Kettenfeier (zugleich übrigens auch Tag der Makkabäer!). Friedrich I. nahm das Kreuz 1188 auf dem Hoftag Jesu Christi in Mainz am Mittfasten-Sonntag Laetare Ierusalem⁵⁴⁾, Heinrich VI. 1195 am Karfreitag.

Überraschungen kann man auch erleben, wenn man sich die Daten einiger Schlachten des Mittelalters ansieht. Moderne Schlachten entwickeln sich meist mehr zufällig aus den Bewegungen riesiger Heere; die Feldherren können sie schwer auf einen bestimmten Tag festlegen. So etwas gibt es im Mittelalter natürlich auch, aber oft liegen sich die Heere tagelang gegenüber, bis man Ort und Zeit des Kampfes regelrecht ausgehandelt hat. Die Schlacht ist eben mehr als eine militärische Auseinandersetzung; sie ist eine feierliche Handlung, ein Staatsakt, ein Gottesurteil⁵⁵⁾. Die Schlacht soll nicht zur völligen Vernichtung des Feindes führen, sie soll der Gerechtigkeit zum Siege verhelfen. Daher verzichtete man im allgemeinen auch darauf, den geschlagenen Gegner zu verfolgen. Stattdessen lagerte der Sieger drei Tage lang auf dem Kampfplatz und „behaupete das Feld“.

Für eine solche Denkweise mußte selbstverständlich auch der Zeitpunkt einer Schlacht von großer Bedeutung sein. Ein paar Beispiele für viele: Weihnachten 870 besiegten die Franken unter Ludwig II. ein sarazenisches Entsatzheer vor Bari, an Mariä Lichtmeß des folgenden Jahres eroberten sie die Stadt. Am 22. Februar 1071 entbrannte bei Cassel in

⁵²⁾ R. H o l t z m a n n, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (900—1024), 3. Aufl. 1955, S. 95 u. 163.

⁵³⁾ Der erste Kreuzzug an Mariä Himmelfahrt 1096, Friedrichs II. Kreuznahme an Jacobus maior 1215, desselben Aufbruch ins Heilige Land 1227 am Tage Mariä Geburt.

⁵⁴⁾ Vgl. dazu J. F l e c k e n s t e i n, Friedrich Barbarossa und das Rittertum. Zur Bedeutung der großen Mainzer Hoftage von 1184 und 1188, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag 2 (1972) S. 1023—1041, besonders S. 1026.

⁵⁵⁾ Vgl. J. H u i z i n g a, Homo ludens. Versuch einer Bestimmung des Spielelementes der Kultur (1939) S. 144—170 („Spiel und Krieg“), und K.-G. C r a m, Iudicium belli. Zum Rechtscharakter des Krieges im deutschen Mittelalter (1955).

Flandern die Schlacht zwischen Robert von Friesland und einem französisch-flämischen Heer. Es war der Tag von Petri Stuhlfeier. Robert rief den Apostelfürsten um Hilfe an und siegte; ihm zu Ehren errichtete er nach der Schlacht in Cassel eine Peterskirche⁵⁶). Im Jahre 1141 griff das Heer des Bischofs von Lüttich die Burg Bouillon am 17. September an, weil dies der Tag des hl. Lambert, des Schutzpatrons von Lüttich, war⁵⁷).

In unserer eigenen Geschichte hat man darauf hingewiesen, daß Otto der Große 955 auf dem Lechfeld die Ungarn besiegte am Tage des heiligen Laurentius⁵⁸). Aber gerade diese Schlacht scheint mir kein gutes Beispiel zu sein, denn sie entwickelte sich nach dem Eintreffen des deutschen Heeres vor Augsburg beinahe zwangsläufig, auch wenn der König für den Kampfbeginn bewußt den Tag des römischen Märtyrers bestimmt hatte. Viel interessanter finde ich den Ungarnsieg Heinrichs I. bei Riade am 15. März 933. An diesem Tage griff das deutsche Heer an. Sonderbarerweise scheint man bis heute nicht bemerkt zu haben, daß es der Tag des heiligen Longinus war, jenes römischen Hauptmanns, der mit seiner Lanze dem gekreuzigten Heiland die Seitenwunde zugefügt hatte.

Die Wahl dieses Tages kann kein Zufall gewesen sein. Gerade in jenen Jahren — nach der bisherigen Forschung zwischen 926 und 935 — hatte der König die berühmte heilige Lanze erworben⁵⁹), die ja seitdem zu den Reichsinsignien gehört. Nach Meinung der Zeitgenossen besaß sie siegverleihende Wunderkraft. Die Bedeutung der heiligen Lanze ist sehr umstritten. Die einen haben in ihr vor allem ein Herrschaftszeichen sehen wollen, die anderen mehr eine Reliquie⁶⁰). Wenn nun Heinrich I. die Ungarn ausgerechnet am Tage des heiligen Longinus angriff, so dürfen wir daraus doch wohl zweierlei schließen: daß er zu dieser Zeit schon die heilige Lanze besaß, und daß er diese in erster Linie nicht als Herrschaftszeichen, sondern als heilbringende Reliquie, wahrscheinlich also als Longinuslanze betrachtete⁶¹).

⁵⁶) Meyer von Knonau, *Jahrbücher* 2, S. 62.

⁵⁷) W. Bernhardt, Konrad III. (*Jahrbücher der Deutschen Geschichte*, 1883) S. 254.

⁵⁸) So schon R. Köpke und E. Dümmler, Kaiser Otto der Große (*Jahrbücher der Deutschen Geschichte*, 1876) S. 255.

⁵⁹) W. Holtzmann, König Heinrich I. und die hl. Lanze (1947) S. 28 ff. hat sich für 935 entschieden; M. Lintzel, Zur Erwerbung der heiligen Lanze durch Heinrich I., *HZ* 171 (1951) S. 303—310, neigt dagegen zu 926.

⁶⁰) Holtzmann a.a.O. S. 17 u. S. 61 f.

⁶¹) Wem die hl. Lanze ursprünglich gehört haben soll, bleibt in den zeitgenössischen Quellen dunkel. Wenn Liutprand von Cremona, *Antapodosis* IV 25 (MGH Scr. rer. germ. 1915, S. 118) erzählt, sie stamme aus dem Besitz des Kai-

Und noch eine Ungarnschlacht ist für unser Thema von Interesse. Am 4. Juli 1044 besiegte Heinrich III. den Ungarnherrscher Aba an der Raab⁶²⁾. Der 4. Juli war der Tag des heiligen Bischofs Ulrich, der 955 durch seine tapfere Verteidigung Augsburgs zum Sieg in der Lechfeldschlacht beigetragen hatte. Die Deutschen sahen in Ulrich also offenbar schon einen speziellen Schutzpatron bei Kämpfen gegen die Ungarn.

Und wenn etwa Lothar III. 1137 das apulische Montesantangelo mit seiner berühmten Michaelsgrotte an demselben Tag erstürmt, an dem man das Fest der Erscheinung des Erzengels an diesem Ort feierte⁶³⁾, oder wenn der päpstliche, den Bettelorden verbundene Gegenkönig Heinrich Raspe 1246 am Tage des heiligen Dominicus die Schlacht um das Reich gegen Konrad IV. wagt, dann kann ich auch in solchen Terminen keinen Zufall sehen.

Kämpfe und Kriege endeten im Mittelalter meist mit der feierlichen Unterwerfung und Begnadigung eines Gegners. Auch bei solchen Staatsakten achtete man gerne auf den rechten Tag. Die Unterlegenen wählten Termine, an denen der Sieger schon als frommer Christ zur Milde verpflichtet war. Am Fest des Friedens und der Freude, Weihnachten 941, begnadigte Otto der Große seinen rebellischen Bruder Heinrich, der an diesem Tage vor ihm erschienen war. Im Jahre 1129 unterwarf sich Speyer König Lothar III. am Tage der unschuldigen Kindlein⁶⁴⁾, vielleicht, um mit der Anspielung auf den bethlehemitischen Kindermord ein

sers Konstantin, so würde das nicht ausschließen, daß sie als Longinuslanze galt. Die Zuschreibung an Mauritius kommt erst später auf; vgl. A. Brackmann, Die politische Bedeutung der Mauritius-Verehrung im frühen Mittelalter, Sonderausgabe aus den Berliner SB (1937) S. 16. — Im 13. und 15. Jahrhundert galt sie gelegentlich wieder als Longinuslanze; vgl. K. Burdach, Der Gral (1938) S. 390 ff., vgl. dort auch S. 309—312 über das Evangelium Heinrichs II. (München, Staatsbibl. lat. 4452): der Speer des Longinus als Speer Konstantins; ferner P. E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik S. 517 Anm. 2 u. S. 1102 (zu S. 516).

⁶²⁾ Ob die Schlacht am 4. oder 5. Juli stattfand, ist allerdings strittig. E. Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III., 1 (1874) S. 207 f. hat sich für den 5. Juli ausgesprochen unter Berufung auf die Angaben eines Salzburger Nekrologs (MGH SS 9, S. 773 Anm. 61) und der Chronik Hermanns von Reichenau (SS 5, S. 125). Dem stehen entgegen der zweifellos auf gute verlorene Quellen gestützte Bericht Aventins (*Annales ducum Boiariae*, hg. v. S. Riezler, V 7, in: Johann Turmair's genannt Aventinus sämtliche Werke 3, 1884, S. 54) mit „quarto nonas Iulii“, und die Bemerkung des Chronicon Wirzburgense (MGH SS 6, S. 30), daß Heinrich III. gesiegt habe *beato Oudalrico episcopo impetrante*.

⁶³⁾ W. Bernharti, Lothar von Supplinburg (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1879) S. 688 Anm. 49, hat schon auf das Zusammenfallen des Angriffstages mit dem Michaelsfest hingewiesen.

⁶⁴⁾ Ebenda S. 245.

Blutbad in der eroberten Stadt zu verhindern. Am Sonntag *Misericordia domini*, dessen Liturgie schon auf das Mitleid hinwies, kapitulierten 1162 Brescia⁶⁵), 1241 Faenza⁶⁶). Am Tage des heiligen Martin, der sich des Bettlers erbarmt hatte, unterwarf sich 1181 Heinrich der Löwe.

Auch ein anderer folgenschwerer Unterwerfungsakt der deutschen Geschichte ist mit einem heiligen Tag verknüpft. Am 25. Januar 1077 erschien Heinrich IV. zum erstenmal als Büsser von der Burg Canossa⁶⁷). Es war der Tag der Bekehrung Pauli; der Tag, an dem aus dem Verfolger der Kirche der Apostel Christi geworden war. Zweifellos wollte der König schon durch die Wahl dieses Tages kundtun, daß er sich innerlich gewandelt habe.

Aber auch diejenigen Staatsakte, die mehr das „Privatleben“ der Herrscher berührten, legte man vielfach auf heilige Tage. Für Taufen fürstlicher Kinder fließen die Quellen allerdings sehr spärlich. Im Augenblick finde ich nur, daß Heinrich III. seinen gleichnamigen Sohn (Heinrich IV.) 1051 am Osterfest taufen ließ. Besser sind wir unterrichtet über die Termine von Schwertleiten, die bei jungen Fürsten fast ausnahmslos an heiligen Tagen veranstaltet wurden, in etwa der Hälfte aller Fälle übrigens an Pfingsten⁶⁸). Am bekanntesten ist ja das Fest Friedrich Barbarossas in Mainz Pfingsten 1184 mit der Schwertleite seiner Söhne Friedrich und Heinrich. Bei der Vorliebe für Pfingsten dürfte allerdings auch die sagenhafte Tradition von Bedeutung gewesen sein, daß gerade an diesem Tag König Artus seine Ritterfeste gefeiert habe⁶⁹).

Zwiespältig ist das Bild bei Verlobungen und Vermählungen. Zum Teil scheint man solche Akte als „weltlich Ding“ betrachtet zu haben; sie fanden dementsprechend an gewöhnlichen Wochentagen statt. Andererseits findet man auch mühelos fürstliche Verlobungen und Eheschließungen an hohen Feiertagen wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten⁷⁰). Auf-

⁶⁵) Giesebrecht, Kaiserzeit 5, 1, S. 310.

⁶⁶) Böhmer-Ficker, Reg. Imp. 5, Nr. 3196 b.

⁶⁷) Meyer von Knonau, Jahrbücher 2, S. 759. Harald Zimmermann (Saarbrücken) macht mich freundlicherweise darauf aufmerksam, daß schon C. Baronius in den *Annales ecclesiastici* zum Jahre 1077 (ed. J. B. Mansi 17 [Lucca 1745] S. 450 f.) das Zusammentreffen der Buße des Königs mit dem Tage der *Conversio Pauli* bemerkt und entsprechend kommentiert hat.

⁶⁸) W. Erben, Schwertleite und Ritterschlag, Zs. f. historische Waffenkunde 8 (1918—20) S. 105—168, verzeichnet (S. 108—112) 58 Fälle von „Schwertleite junger Fürsten“ von 791—1322.

⁶⁹) Vgl. etwa Geoffroy of Monmouth, *Historia regum Britanniae* IX 9, ed. J. Hammer (The Mediaeval Academy of America, Publications 57, 1951) S. 234, und K. Ruh, *Höfische Epik des deutschen Mittelalters* 1 (1967) S. 14 f.

⁷⁰) Beispiele: Pfingsten 1035: Verlobung Heinrichs III., Weihnachten 1055: Verlobung Heinrichs IV., Ostern 1110: Verlobung Heinrichs V., Pfingsten 1139:

schlußreich für die politische Religiosität Karls IV. der Termin seiner Hochzeit mit der Wittelsbacherin Anna 1349: es war der Tag der Translation des heiligen Böhmenkönigs Wenzel.

Die Heiligenverehrung der deutschen Könige wäre überhaupt ein interessantes Thema. Sie erreichte ihren Höhepunkt natürlich jeweils dann, wenn frühere Herrscher kanonisiert wurden. Das berühmteste Beispiel ist ja die von Friedrich Barbarossa veranlaßte Heiligsprechung Karls des Großen am 29. Dezember 1165. Neuerdings hat man — mit Recht — betont, daß dies der Tag des heiligen Königs David war⁷¹⁾. Ich glaube aber nicht, daß Barbarossa mit der Wahl dieses Tages nur an das Vorbild „eines frommen und heiligen Königs“⁷²⁾ des Alten Testaments erinnern wollte. Ich sehe in diesem Termin vielmehr eine Demonstration: Karl der Große ebenso wie Friedrich I. Nachfolger, vielleicht sogar Nachkommen König Davids.

Diese Auffassung gipfelte ja dann später, 1229, in der Predigt des Nicolaus von Bari, der in der Kathedrale von Bitonto in Gegenwart Kaiser Friedrichs II. das staufische Haus zum Hause David erklärte⁷³⁾. In diesem Zusammenhang finde ich auch bemerkenswert, daß Friedrich II. seinen Oheim Philipp von Schwaben 1213 im Dom von Speyer anscheinend am Tage des Königs David beisetzen ließ⁷⁴⁾. Sonst ist über die Beisetzungstage der deutschen Herrscher verhältnismäßig wenig bekannt. Das Wenige genügt aber, um auch hier die Bedeutung heiliger Tage feststellen zu können⁷⁵⁾.

Mehr dem geistlichen als dem weltlichen Bereich gehören die Kirchweihen an, die freilich oft in Gegenwart des Herrschers stattfanden, der damit nicht nur seine Frömmigkeit, sondern auch sein politisches Interesse

Verlobung Heinrichs, des Sohns Konrads III., Mariä Himmelfahrt 1209: Vermählung Friedrichs II., Pfingstmontag 1214: Vermählung Ottos IV., Pfingsten 1238: Vermählung der Selvaggia, Tochter Friedrichs II.

⁷¹⁾ H. Appelt, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas, SB Wien 252, 4 (1967) S. 27; M. Pacaut, Friedrich Barbarossa (1969) S. 197 f.

⁷²⁾ So Pacaut a.a.O.

⁷³⁾ R. M. Kloos, Nikolaus von Bari, eine neue Quelle zur Entwicklung der Kaiseridee unter Friedrich II., DA 11 (1954/55) S. 171; zur Datierung der Predigt vgl. meine Bemerkungen Archiv f. Kulturgeschichte 45 (1963) S. 302 f.

⁷⁴⁾ Das Datum läßt sich nur erschließen; am 30. Dez. 1213 beurkundete Friedrich II. (BF 714), daß er dem Dom von Speyer die Kirche von Eßlingen übergeben habe an demselben Tage, an dem er dort den Leichnam König Philipps habe beisetzen lassen. Das dürfte vermutlich am Vortage geschehen sein.

⁷⁵⁾ Otto III. wurde Ostern 1002 in Aachen beigesetzt (dazu Borscheuer, zit. Anm. 50, S. 208—211), Heinrich III. 1056 auf eigenen Wunsch am Tage der Heiligen Simon und Judas, seinem Geburtstag; Konrad III. 1152 am Sonntag Invocavit.

an der Reichskirche bekundete. Eine Untersuchung der 26 im Beisein des deutschen Königs vollzogenen Kirchweihen zwischen 983 und 1056, deren Datum genau bekannt ist, ergab, daß als Weihetermine Sonntage, etwas weniger häufig Heiligenfeste bevorzugt wurden. Die Heiligenfeste hatten oft einen besonderen Bezug zu der betreffenden Kirche. In zwei Fällen hing der Weihetermin mit Gedenktagen des Königs oder seiner Familie zusammen: das ottonische Hauskloster Walbeck wurde 997 am 7. Mai, dem Todestag Ottos I., geweiht; der Dom von Bamberg 1012 am 6. Mai, dem 40. Geburtstag Heinrichs II.⁷⁶⁾

Damit haben wir unsern Überblick über die verschiedenen Kategorien mittelalterlicher Staatsakte und die Tage, an denen sie stattfanden, beendet, und können jetzt vielleicht versuchen, eine Bilanz zu ziehen.

1. Das Motiv des heiligen Tages hat zweifellos im politischen Denken und Handeln des Mittelalters eine große Rolle gespielt; es wirft auf manche Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte neues Licht. Und wenn einmal eine Geschichte des mittelalterlichen Zeremoniells geschrieben werden sollte, dann wird der heilige Tag darin nicht fehlen dürfen. Ein Kapitel über ihn müßte freilich ergänzt werden durch Untersuchungen über die heilige Stunde als Zeitpunkt und den heiligen Ort als Schauplatz mittelalterlicher Staatsakte.

2. Das Motiv des heiligen Tages ist auch rein methodisch wichtig. Wie schon eingangs betont, gibt es eine ganze Reihe von Staatsakten, in deren Datierung die Quellen voneinander abweichen. In Zukunft sollte man sich bei der Entscheidung zwischen verschiedenen Tagesangaben auch fragen, ob der betreffende Staatsakt nicht von vornherein als Termin einen heiligen Tag erforderte.

3. Es wäre schön gewesen, wenn ich in diesem Vortrag nicht einen gleichbleibenden Zustand, sondern eine dynamische Entwicklung hätte schildern können. Das Quellenmaterial hat mir diesen Gefallen leider nicht getan. Zwar hat man zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene Festtage bevorzugt; ich erinnere nur an das Vordringen der Marienfeste seit dem 11. Jahrhundert. Aber das ändert nichts an der grundsätzlichen Feststellung, daß man sich bis zum Ende des Mittelalters bemüht hat, Staatsakte auf heilige Tage zu legen, und ich muß es den Neuhistorikern

⁷⁶⁾ Vgl. K. J. Benz, Untersuchungen zur politischen Bedeutung der Kirchweihe unter Teilnahme des Herrschers. Ein Beitrag zum Studium des Verhältnisses zwischen weltlicher Macht und kirchlicher Wirklichkeit unter Otto III. und Heinrich II., (maschinenschriftl.) Habilitationsschrift der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Regensburg 1972/73.

überlassen, den Zeitpunkt zu ermitteln, an dem dieser Brauch aufhörte⁷⁷⁾.

Es gibt allerdings auch schon im Mittelalter einzelne Ansätze dazu, Staatsakte an gewöhnlichen Wochentagen zu veranstalten. Am 1. Mai 1298 schrieb der Erzbischof Gerhard von Mainz an König Adolf von Nassau, er habe die Kurfürsten für den 15. Juni oder, wenn dieser Tag ein Feiertag sei, für den folgenden Wochentag nach Mainz entboten⁷⁸⁾. Hier sollte also bewußt ein hochpolitischer Akt, nämlich die Absetzung des Königs, auf einen gewöhnlichen Wochentag gelegt werden.

Es ist bezeichnend, daß diese Terminplanung von einem geistlichen Fürsten ausging, denn die mittelalterliche Kirche scheint sich in bezug auf heilige Tage ganz anders verhalten zu haben als der „Staat“. In der Liturgie hatten heilige Tage selbstverständlich größte Bedeutung. Das Kirchenjahr ist ja gegliedert und erfüllt von Feiertagen aller Art, und es gab schon früh genaue Bestimmungen darüber, an welchen Tagen Bischofsweihen, Priesterweihen oder Firmungen stattfinden durften⁷⁹⁾. Man scheint jedoch wenig Wert darauf gelegt zu haben, kirchenpolitische Akte an Feiertagen zu vollziehen. Das gilt nicht nur für Papstwahlen, bei denen angesichts der oft tumultuarischen Umstände so schnell wie möglich gehandelt werden mußte, sondern auch für Bischofs- und Abtwahlen und für Beginn und Ende vieler Synoden. Das große Konzil von Konstanz etwa wurde an einem gewöhnlichen Wochentag eröffnet und schloß auch an einem solchen. Diese Haltung der Kirche mag sich erklären aus ihrer grundsätzlichen Rationalität gegenüber der massiven Frömmigkeit der Laien. Diese Rationalität zeigte sich im Mittelalter ja auch — negativ — im Kampf der Kirche gegen das sakrale Königtum, gegen die alten Blutsbindungen und gegen den Volksaberglauben, — positiv — in der Entfaltung der Theologie und der Kanonistik.

Nach alledem wollen wir jetzt noch einmal die Frage stellen: Was ist ein heiliger Tag? Und können jetzt vielleicht eine substantiellere Antwort geben als zu Anfang.

⁷⁷⁾ Im Anschluß an den hier abgedruckten Vortrag bemerkte Theodor Schieder (Köln), daß die Verhältnisse in der Neuzeit anscheinend umgekehrt seien: die Termine der Staatsakte würden heilige Tage; siehe etwa die Feier des 14. Juli (1789) in Frankreich oder des 7. November (1917) in der Sowjetunion.

⁷⁸⁾ MGH Const. 3, Nr. 588, S. 549.

⁷⁹⁾ Für die Bischofsweihe vgl. etwa Th. Michels, Beiträge zur Geschichte des Bischofsweihetages im christlichen Altertum und Mittelalter (1927); für die Priesterweihe: Decretum Gratiani c. 5—7 D. 75; Dekretalen Gregors IX.: c. 1—3. X. 1, 11.

Der heilige Tag hat eine andere Qualität als der profane Tag⁸⁰⁾. Diese Qualität ist freilich keine feste GröÙe. Das Mittelalter kennt verschiedene Grade von Heiligkeit. Ostern ist heiliger als Karfreitag, Mariä Himmelfahrt heiliger als Mariä Geburt. Ganz profan ist zwar kein Tag; jeder ist einem Heiligen geweiht. Aber die graduellen Unterschiede sind doch so groß, daß wir ruhig an dem Begriff des „dies sanctus“ festhalten dürfen.

Der heilige Tag hat einen doppelten Sinn: Gedächtnisfeier und Vergegenwärtigung. Gedächtnisfeier, das heißt, der Christ erinnert sich desjenigen Tages, an dem der Welt einst göttliches Heil geschenkt worden ist, und erbaut sich daran. Vergegenwärtigung, das heißt, der Christ wiederholt das göttliche Heilsgeschehen in seiner Seele oder auch ganz konkret-äußerlich⁸¹⁾. Am Gründonnerstag wäscht der König — Abbild Christi auf Erden — zwölf alten Männern die FüÙe. Am Karfreitag legt man sich — in München noch im 18. Jahrhundert — in das heilige Grab.

Aber auch die himmlischen Mächte wirken mit an der Feier des heiligen Tages. An den hohen Festen glaubt man Christus selbst anwesend; so etwa, wie Otto von Freising schreibt, 1152 in Aachen bei der Salbung und Krönung Friedrichs I., des christus domini, des Gesalbten des Herrn⁸²⁾. Und als Barbarossa am Sonntag Laetare des Jahres 1188 in Mainz auf dem „Hoftag Jesu Christi“ das Kreuz nimmt, verzichtet er auf den Vorsitz⁸³⁾, der an diesem Tage natürlich nur dem Herrn gebührte. Ein Heiliger, an dessen Festtag man etwas Wichtiges unternimmt, wird dadurch geehrt und zugleich zu besonderer Hilfe veranlaßt. Hermann von Salm läßt sich 1081 am 26. Dezember zum König krönen, denn das war der Tag seines Schutzpatrons, des heiligen Stefan⁸⁴⁾.

Was am heiligen Tage geschieht, ist in besonderem Maße teilhaft des göttlichen Schutzes, des himmlischen Segens. Der Staatsakt, der am heiligen Tage stattfindet, wird dadurch selbst in eine sakrale Sphäre erhoben; indem er sich auf ein heiliges Geschehen der Vergangenheit be-

⁸⁰⁾ Vgl. dazu etwa im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, hg. v. H. Bächtold-Stäubli (1927—1942) die Artikel „Tag“ (8, Sp. 635—650), „Tageswählerei“ (8, Sp. 650—657), „Zeit“ (9, Sp. 889—897), sowie das Buch von G. Schreiber, Die Wochentage im Erlebnis der Ostkirche und des christlichen Abendlandes (1959).

⁸¹⁾ Diesen Gesichtspunkt betont besonders M. Eliade, Das Heilige und das Profane (1957) S. 40—42.

⁸²⁾ Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, II 3, rec. G. Waitz (MGH Scr. rer. Germ., 1912) S. 105; vgl. H. Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I., 1 (1908) S. 43 f.

⁸³⁾ „Curia Ihesu Christi“: Chronica regia Coloniensis, rec. G. Waitz (MGH Scr. rer. Germ., 1880) S. 139; Verzicht auf den Vorsitz: Continuatio Zwetlensis altera (MGH SS 9, S. 543).

⁸⁴⁾ Meyer von Knonau, Jahrbücher 3, S. 426.

zieht, bekommt er einen tieferen Sinn für die Gegenwart und wird bedeutsam für die Zukunft. Aus dem Ablauf des Staatsaktes kann man die Zukunft voraussagen. Das kommende Unglück des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben wurde schon am Krönungstage 1077 sichtbar⁸⁵). Das Volk glaubte in seinem Bereich dasselbe. Was zum Beispiel an Mariä Himmelfahrt getan wird, ist besonders wirksam⁸⁶). Zugleich sind viele Feste aber auch wichtige Lostage: was an ihnen geschieht, deutet auf künftige Ereignisse⁸⁷).

Von solchem Denken sind heute nur noch kümmerliche Reste übriggeblieben. Höchstens in der Astrologie und im Aberglauben lebt noch die Ansicht weiter, daß es Glücks- und Unglückstage gibt. Manche glauben auch noch an bauerliche Lostage: wenn es an Siebenschläfer regnet, regnet es sieben Wochen lang. Aber selbst unsere Kirchen, die doch so manche andere Tradition hartnäckig verteidigen, sind heute bereit, etwas für das Christentum so Fundamentales wie das bewegliche Osterfest über Bord zu werfen, nur um einigen Bürokraten und Geschäftsleuten das Leben leichter zu machen. Und mancher sogenannte Christ weiß heute nicht einmal mehr, daß die Woche am Sonntag, und nicht etwa am Montag anfängt.

Der moderne Mensch denkt quantitativ. Ein Tag ist die Zeitdauer einer Umdrehung der Erde um ihre eigene Achse. Warum sollte der eine Tag eine andere Qualität haben als der andere? Wichtig ist nur, ob man an einem Tag arbeiten muß oder frei hat und sich der Erholung und Entspannung widmen kann. Die moderne Welt ist entzaubert und entheiligt. Keinem Parlament würde es heute mehr einfallen, etwa an Ostern zu tagen. Kein Regierungschef würde mit einem ausländischen Kollegen am Heiligen Abend verhandeln.

Ein ungeheurer Bewußtseinswandel trennt uns vom Mittelalter. Wir haben riesige technische und zivilisatorische Fortschritte gemacht, aber wir sind im Vergleich zu unsern Vorfahren in mancher Beziehung auch ärmer geworden. Wir sind ihnen überlegen im rein verstandesmäßigen Denken; sie schauten auch noch auf das der Ratio nicht zugängliche Wesen der Dinge. Mit anderen Worten: Wir haben mehr Intellekt, sie hatten mehr Intuition; wir haben mehr Wissen, sie hatten mehr Weisheit.

Von dieser Weisheit kündet auch heute noch „Der heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte“.

⁸⁵) Vgl. ebenda S. 634, und H a u c k (zit. Anm. 22) S. 175 f.; für Krönungstage mit glücklichen Vorzeichen vgl. K. H a u c k, Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter, *MIÖG* 62 (1954) S. 126 f.

⁸⁶) Vgl. den Artikel „Mariä Himmelfahrt“, B ä c h t o l d - S t ä u b l i, Handwörterbuch 5, Sp. 1676—1680.

⁸⁷) Vgl. ebenda den Artikel „Lostage“ (5, Sp. 1405—1425).